

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (343 Cs) 237 Js 3908/22 (284/22)

In der Strafsache

gegen

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 22.11.2023, an der teilgenommen haben:

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Nötigung
zu einer Geldstrafe von

20 (zwanzig) Tagessätzen zu je 10,00 (zehn) €

verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen .

§§ 240 StGB

Gründe:

1

Die Angeklagte ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

11.

Am 30. Juni 2022 ab etwa 8.20 Uhr setzte sich die Angeklagte mit fünf weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans im Rahmen einer nicht im Konkreten angekündigten Blockadeaktion um als Mitglied der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ auf die verfehlte Klimapolitik der Bundesregierung aufmerksam zu machen, auf die Fahrbahn der Kreuzung Halenseestraße/Rathenauplatz in 10711 Berlin auf die komplette Breite der Fahrbahn, welche dort drei Spuren besitzt. Vor sich hatten sie ein Transparent Aufschrift „Öl sparen statt bohren“ ausgebreitet bzw. hochgehalten. Wie von ihr und den anderen Versammlungsteilnehmern beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade zwischen 8.20 Uhr und etwa 9.09 Uhr dazu, dass kein Fahrzeug die Kreuzung passieren konnte, sodass es zu einem Rückstau von circa hundertfünfzig Metern kam. Ein weiterer Rückstau war aufgrund eines Durchbruches der auf die Gegenfahrbahn der Halenseestraße führte, nicht zu besorgen, da die Fahrzeuge dort abfahren konnten. In dem durch die Blockade entstandenen Stau stand auch die Zeugin Maurischat in fünfter Reihe. Diese musste ihre Tochter zu einer wichtigen Untersuchung in das Krankenhaus bringen. Es bestand die Gefahr, dass die Tochter aufgrund einer Diabeteserkrankung einen Zuckerschock erleidet. Die Polizei löste die objektiv vorliegende Versammlung nicht formal auf, sondern entfernte die Personen von der Fahrbahn. Die Angeklagte war nicht festgeklebt und lies sich ohne Gegenwehr von der Fahrbahn wegtragen.

111.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung. Die Angaben zur strafrechtlichen Nichtvorbelastung ergibt sich aus der in der Hauptverhandlung verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 30.03.2023.

Die Überzeugung, dass die Angeklagte die Taten begangen hat, ergibt sich aus ihrer geständigen Einlassung sowie den nachfolgend benannten Beweismitteln:

Die Angeklagte räumte die tatsächlichen Feststellungen ein. Sie erklärte in der Hauptverhandlung, dass sie bei den jeweils ihr vorgeworfenen Taten Menschen blockiert habe Weiter gab sie auf Nachfrage an, dass sie zur „Letzten Generation“ gekommen sei, um friedlichen zivilen Widerstand zu leisten. Demonstrationen und Petitionen, an denen sie zuvor teilgenommen habe, hätten aus ihrer Sicht wenig bis gar nichts gebracht, sodass ein Handeln erforderlich gewesen sei.

Sie habe nicht festgeklebt, da es ihr immer wichtig gewesen sei, sich eigenständig fortzubewegen und eine Rettungsgasse bilden zu können. Die Angeklagte gab an, dass sie davon ausgegangen sei, dass durch die Blockade Fahrzeugführende für eine nicht unerhebliche Dauer an der Weiterfahrt gehindert werden. Sie sei weiter davon ausgegangen, dass die Fahrzeuge nicht hätten ausweichen können.

Schließlich bekundete die Angeklagte, dass sie zum einen denke, dass ihr Verhalten möglicherweise straflos sei, da von der Versammlungsfreiheit gedeckt, dass sie sich darüber aber nicht sicher sei, da sie auch von Verurteilungen gehört habe.

Das Geständnis der Angeklagten war glaubhaft und mit Überzeugung vorgetragen. Zudem entsprach es den Bekundungen der Zeugen Maurischat und POM Freudenberg.

Der Zeuge [REDACTED] gab ergänzend, unter Vorlage der Skizze Bl. 67 Band I der Akten, auf welche wegen der Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird, an, dass der Rückstau letztlich nur bis zu dem Durchbruch zur Gegenfahrbahn der Halenseestraße ging. Die Fahrzeuge die den Durchbruch noch vor sich hatten, haben abfahren können.

Die Zeugin [REDACTED] erklärte, dass sie weder vor noch zurück habe fahren können. Sie hatte gebeten, doch die nicht festgeklebten Personen von der Straße zu entfernen, damit eine Lücke zur Weiterfahrt entstehe. Dies habe sie aber lediglich gegenüber der Polizei erwähnt. Sie habe Angst um ihre Tochter gehabt. Da diese zudem auch gehindert sei, habe man nicht anderweitig den Ort verlassen können.

IV.

Die Angeklagte hat sich nach den Feststellungen einer Nötigung gemäß § 240 StGB schuldig gemacht.

Durch die Blockade die sie gemeinsam mit ihren Mitstreiterinnen und Mitstreitern durchgeführt hat, waren die Fahrzeugführenden für die Dauer von 49 Minuten an ihrer Weiterfahrt gehindert.

Die Tathandlung ist jedoch nur rechtswidrig, wenn dies positiv festgestellt werden kann. Dies muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Blockadeaktionen im Rahmen von Art. 8 des Grundgesetzes geprüft werden.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden

Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 -, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05 -, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38).

Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfGK 11, 102 <108>). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315 <345>) (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05 -, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

Nach diesen Maßstäben lag eine Versammlung vor. Der Angeklagten ging es dabei auf die bestehende Klimakrise eindringlich hinzuweisen, also auf die öffentlichen Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

Der Schutz der Versammlungsfreiheit i.S.d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig

und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315 <351>; BVerfGK 4, 154 <158>; 11, 102 <108>). Er endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung (vgl. BVerfGE 73, 206 <250>).

Die Blockade erstreckte sich nach den Schilderungen des Polizeizeugen und der weiteren Zeugin und auch nach den Angaben der Angeklagten selbst auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeklagte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn tragen.

Es bleibt zudem festzustellen, dass die Versammlung nicht aufgelöst worden ist, der Schutzbereich des Art. 8 GG hier also erheblichen Einfluss hat.

Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen, ist die Demonstration der Angeklagten im konkreten Fall jedoch gerade noch als verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion (1), deren vorherige Bekanntgabe (2), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (3), die Dringlichkeit des blockierten Transports (4), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit' beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (5). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demnach ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 -, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64)

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeklagten in diesem Einzelfall verwerflich, da die Ausübung von Art. 8 GG gegenüber der wenn auch verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden in diesem Falle nicht überwiegt.

Nach Ansicht des Gerichtes ist der Protest im Allgemeinen zwar bekannt gegeben worden, doch hatte es sich in der Vergangenheit vielmals Blockaden der innerstädtischen Autobahn gehandelt.

Die Blockade in einer reinen Innenstadtstraße, deren Wahl dann rein zufällig war, kann nicht mehr als bekannt gegeben im engeren Sinne angesehen werden.

Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Kraftfahrenden die direkt vor der Ampel standen bis zu dem Durchbruch gemäß Bl. 67 Band I bestanden nicht. Danach ist von einer Staulänge von circa 125 Metern auszugehen. Diese Staulänge ist im Hinblick auf die tagtäglichen Staus in der Berliner Innenstadt grundsätzlich noch nicht als besonderes erheblich anzusehen und muss von Fahrzeugführenden auch in Kauf genommen werden. Im vorliegenden Falle übersteigt jedoch die Staudauer von 49 Minuten die soziale Verträglichkeit.

Zudem war durch die Blockade die Zeugin Maurischat betroffen, welche in ihrem Fahrzeug ihre kranke Tochter transportiert hatte, welche in das Krankenhaus gebracht werden musste und unter Zuckerkrankheit leidet.

Zwar hätte grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, dass das Fahrzeug der Zeugin bei Aufstehen der Angeklagten durch die dann entstandene Lücke fahren könnte, wenn es eine Rettungsgasse gegeben hätte. Jedoch ist, anders als zum Beispiel auf der Autobahn, das Bilden einer Rettungsgasse auf Innenstadtstraßen nicht vorgesehen. Damit war das Fahrzeug der Zeugin mit dem dringenden Transport als fünftes Fahrzeug „eingeklemmt“. Damit hätte die Angeklagte rechnen können und müssen.

Die Angeklagte ging auch nach ihrer eigenen Vorstellung davon aus, dass durch die Sitzblockade Fahrzeugführende für zumindest eine Stunde im Innenstadtbereich blockiert werden und diesen ein Ausweichen auch nicht möglich ist.

Die Tat ist nicht gerechtfertigt.

Die Tat ist nicht wegen Notwehr im Sinne des § 32 StGB gerechtfertigt, da eine Rechtfertigung jedenfalls am Fehlen der Rechtswidrigkeit eines etwaigen Angriffs der Fahrzeugführenden auf das Klima scheitert. Autofahren ist trotz seiner klimaschädlichen Folgen grundsätzlich erlaubt, so dass wegen der damit notwendig verbundenen Emissionen ein Recht auf Umweltverschmutzung besteht.

Die Tat ist auch nicht wegen eines Notstands nach § 34 StGB gerechtfertigt.

Zunächst dürfte eine Notstandslage nach § 34 StGB vorliegen, soweit eine gegenwärtige Gefahr für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als anderes Rechtsgut im Sinne des Art. 20a GG vorliegt. Denn jedenfalls seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30), das eine staatliche Pflicht zur Herstellung von Klimaneutralität erfordert und dies als Staatszielbestimmung ansieht, zählt auch das menschengerechte Klima als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20a GG zu den rechtlich anerkannten Kollektivgütern.

Es fehlte jedoch auch zumindest an der Angemessenheit der Tat nach § 34 S. 2 StGB.

Denn stellt die Rechtsordnung für die Bewältigung der Gefahrenlage ein bestimmtes rechtlich geordnetes Verfahren zur Verfügung, dann ist die Inanspruchnahme fremder Rechtsgüter außerhalb dieses Verfahrens kein angemessenes Mittel der Gefahrenabwehr (NK-StGB/Ulfrid Neumann, 5. Aufl. 2017, StGB § 34 Rn. 119, beck-online). So liegt der Fall hier, da insoweit andere Gestaltungsinstrumente zur Beeinflussung der staatlichen Klimaschutzpolitik vorhanden sind. Die Angeklagte kann etwa ihre Grundrechte nach Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 17 GG (Petitionsrecht) ausüben, bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2022 - 2 Ss 91/22 - juris Rn. 11). Dies mag anders zu bewerten sein, etwa wenn die zuständigen Institutionen bewusst den Kopf in den Sand stecken und ihre Schutzpflichten vernachlässigen, wofür aktuell - nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 154) - kein Anhaltspunkt besteht.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass § 34 StGB als „Supergrundrecht“, das noch weiter reichende Einflussnahme auf die Politik ermöglicht, aufgewertet werden soll. Denn die Fälle der vorliegenden Art hat der Gesetzgeber bereits abschließend geregelt. Eine auf den Einzelfall beschränkte Analogie zu § 34 StGB, die lediglich eine Interessenabwägung voraussetzt und auf die weiteren Anwendungsvoraussetzung von § 34 StGB verzichtet oder die Anerkennung eines selbständigen, neu zu schaffenden, Rechtfertigungsgrundes, bei dem es ausschließlich auf die Abwägung ankommt, verbietet sich daher (vgl. Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts - 5. Strafsenat - vom 21. April 2023, 205 StRR 63/23).

Die Angeklagte hat selbst eingeräumt, dass sie eine mögliche Strafbarkeit ihres Handelns in Erwägung gezogen hat. Somit war im genannten Falle auch nicht zu prüfen ob, im Hinblick auf die durchaus auch in der Öffentlichkeit bekannten unterschiedlichen Rechtsansichten zu der Frage, ob die Blockadeaktionen in der Form tatsächlich eine Strafbarkeit begründen, hier konkret nicht auf die ansonsten durchaus zu prüfende Frage des Vorliegens eines Irrtums in Sinne von § 17 StGB einzugehen. Dies ist insbesondere jedoch für die anfänglichen Blockadeaktionen durchaus relevant.

Die Tat war damit auch - nach dem Vorstellungsbild der Angeklagten - als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen, da die Blockade -trotz Sachbezug zwischen dem Versammlungsthema und der von der Blockade betroffenen Personen - 49 Minuten im Innenstadtbereich andauerte und ein dringlicher Transport konkret betroffen gewesen war.

V.

Zu Gunsten der Angeklagten sprach der Umstand, dass sie die tatsächlichen Feststellung unumwunden eingeräumt hat. Zudem tat es ihr aufrichtig leid, dass durch die Blockade der Transport der Tochter der Zeugin Maurischat betroffen gewesen war. Zudem ist ihr Ansinnen als moralisch hochwertig anzusehen, auch wenn die Umsetzung eben im konkreten Fall fragwürdig und hier sogar strafbar ist.

Im Hinblick auf diese Umstände musste die Strafe am unteren Rand der Strafandrohung der verletzen Norm gefunden werden. Das Gericht hielt daher die Verhängung einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe war aufgrund der geschilderten Einkommensverhältnisse auf 10,00 Euro festzusetzen.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 StPO.

V.

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.12.2023



M.

Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.